

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)753

Vol. 1978/0275

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

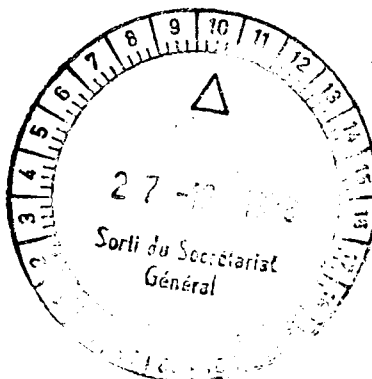
KOM(78) 753 endg.

Brüssel, 20 dezember 1978

Vorschlag für die
VERORDNUNG (EWG) des RATES

zur Festlegung bestimmter Interimsmassnahmen zur Erhaltung
und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den
Färöern registrierten Schiffe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 753 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und der Färöer über ihre gegenseitigen Fangrechte für 1979 sind nicht rechtzeitig abgeschlossen worden, um die Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Konsultationen vor dem 31. Dezember 1978 zu ermöglichen.

Um eine Unterbrechnung der beiderseitigen Fischereitätigkeit vom 1. Januar 1979 an zu verhüten, haben die beiden Delegationen beschlossen, ihren Behörden zu empfehlen, vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1979 geltende Interimsvereinbarungen anzunehmen, um den Abschluss der Konsultationen und die Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Verordnung soll eine Interimsregelung festgelegt werden, die den färingischen Fischereifahrzeugen die Fischereitätigkeit in der Gemeinschaftszone während des genannten Zeitraums ermöglicht. Die färingischen Behörden werden eine Interimsregelung annehmen, die den Gemeinschaftsfahrzeugen die Fangtätigkeit in ihrer Fischereizone während des gleichen Zeitraums gestattet, sofern der Rat die hiermit vorgeschlagene Verordnung genehmigt.

Die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Quoten entsprechen einem Sechstel der jährlichen Quoten, die den Färöern anlässlich der genannten Konsultationen von der Gemeinschaft für 1979 angeboten wurden, jedoch unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Schwankungen bei bestimmten Arten.

VERORDNUNG (EWG) Nr.

DES RATES

vom

zur Festlegung bestimmter Interimsmassnahmen zur Erhaltung
und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den
Färöern registrierten Schiffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 103

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 3. November 1976 eine Reihe von Entschliessungen über bestimmte
externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Die Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks sowie die Lokal-
regierung der Färöer andererseits haben ein Fischerei-Rahmenabkommen unter-
zeichnet.

Die Kommission hat das Abkommen dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Fangtätigkeit von Fahrzeugen der Färöer in der Fischereizone der Gemeinschaft
ist aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1848/78 des Rates vom 25. Juli 1978 zur
Festlegung bestimmter Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fisch-
bestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe (1) bis zum 31. Dezember
1978 gestattet.

Die Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und der Färöer
über die gegenseitigen Fangrechte für 1979 konnten nicht rechtzeitig abge-
schlossen werden, um die Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 auf der
Grundlage der Ergebnisse der genannten Konsultationen vor dem 31. Dezember 1978
zu ermöglichen.

(1) ABl. Nr. L 211 vom 1.8.1978, S. 6

Die beiden Delegationen haben ihren Behörden vorgeschlagen, Interimsvereinbarungen anzunehmen, um die Fortsetzung ihrer beiderseitigen Fischereitätigkeit bis zur Annahme endgültiger Vereinbarungen für 1979 zu ermöglichen.

Um eine Unterbrechnung der Fangtätigkeit färöischer Fischereifahrzeuge in der Gemeinschaft zu verhüten, müssen bis zum 1. Januar 1979 geeignete Massnahmen getroffen werden.

Es ist erforderlich, diese Massnahmen auf der Grundlage von Artikel 103 des Vertrags zu ergreifen, vorbehaltlich ihrer späteren Einbeziehung in die gemeinsame Agrarpolitik.

Die Delegationen der Gemeinschaft und Kanadas sind übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, ihre Entscheidung betreffend die dritten Parteien zuzuteilenden Mengen gewisser gemeinsamer Fisch- und Garnelenbestände in der Davisstrasse und der Baffin Bay zu koordinieren.

Die beiden Delegationen haben sich über die Fangmengen geeinigt, die den Färöern für die genannten gemeinsamen Bestände vorläufig zugewiesen werden sollen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1979 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstrasse, in der Baffin Bay und im Atlantik nördlich von 43°N, die unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fallen, nur die im Anhang festgelegten Fänge tätigen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Schutzbestimmungen festgelegt sind.

3. Beifänge in einer bestimmten Zone für Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

1. Fischereifahrzeuge, die gemäss der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmassnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Logbuch, in das die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1848/78 aufgeführten Angaben oder im Falle der Fischerei in den ICES-Bereichen IV und VI sowie in den Zonen 0 + 1, wie im Anhang des Übereinkommens zur Einsetzung der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) festgelegt, die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1848/78 aufgeführten Angaben einzutragen sind.

3. Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1848/78 aufgeführten Angaben oder im Falle der Fischerei in den ICES-Bereichen IV und VI sowie den ICNAF-Zonen 0 + 1 die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1848/78 aufgeführten Angaben nach Massgabe der genannten Anhänge.

4. Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

Artikel 3

1. Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den ICES-Bereichen IV und VI und den ICNAF-Zonen 0 + 1 im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, dass eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz gewährt wird und dass die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

2. Die Zahl der im Rahmen von Absatz 1 zu erteilenden Lizenzen einschliesslich der gemäss Absatz 3 gültig bleibenden Lizenzen wird wie folgt festgesetzt:

- a) 18 für den Fang von Makrelen und Sprotten in den ICES-Abteilungen IV und VI (nördlich von 56°30'N),
- b) 25 für den Fang von Stintdorsch und Sandspierling in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VIa (nördlich von 56°30'N),
- c) 18 für den Tiefseegarnelenfang in den ICNAF-Zonen 0 + 1 (östlich der Mittellinie),
- d) 10 für den Fang von Lengfisch und Lumb in der ICES-Unterabteilung VIb,
- e) 5 für den Fang von schwarzem Heilbutt in den ICNAF-Zonen 0 + 1 (östlich der Mittellinie),
- f) 15 für den Fang von Blauem Wittling.

3. Lizenzen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2579/78 vom 30. Oktober 1978 zur Festlegung der Anzahl der Lizenzen für die auf den Färöern registrierten Fischereifahrzeuge, die eine Fangtätigkeit innerhalb der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten ausüben (1), erteilt werden, bleiben längstens bis zum 28. Februar 1979 gültig, falls dies von den färöischen Behörden beantragt wird.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muss dieser folgende Angaben enthalten:

- (a) Name des Schiffes;
- (b) Registriernummer;
- (c) aussen angebrachte Kennziffern und -buchstaben;
- (d) Registerhafen;
- (e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffsmieters;
- (f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles;
- (g) Motorleistung;
- (h) Rufzeichen und Wellenfrequenz;
- (i) vorgesehene Fangmethode;
- (j) vorgesehene Fangzone;
- (k) Fischarten, die gefangen werden sollen;
- (l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird;

./...

(1) ASL. Nr. L 309 vom 1.11.1978, S. 12

Artikel 5

Jede Lizenz gilt für ein einziges Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muss jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

Artikel 6

Der Lengfisch- oder Lumbfang ist nur Langleinen verwendenden Schiffen gestattet.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen entsprechende Massnahmen, einschliesslich der regelmässigen Schiffsinspektion, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäss festgestellten Verstoss teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Massnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis zum 28. Februar 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

FANGQUOTEN FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS ZUM 28. FEBRUAR 1979

Arten	Fischereizonen ICES-Bereich bzw. ICNAF-Zone	Mengen (in t)
Hering	IIIIa Nord (Skagerrak) (1)	0
Leng, Lumb	V Ib	165
Makrele	IV VI (nördlich von 56°30'N)	1.660 (2) 3.330
Stintdorsch	IV, VIa (nördlich von 56°30'N)	2.920
Sandspierling	IV	2.080
Sprotte	IV, VIa (nördlich von 56°30'N)	7.500 (3)
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	ICNAF 0 + 1	690 (5)
Blauer Wittling		4.170
Schwarzer Heilbutt	ICNAF 0 + 1 XIV	260 (6) 30
Rotbarsch	ICNAF 0 + 1 (4) XIV	100 (6) 50
Andere Weissfischarten (nur Beifänge)	IV, VIa	200

(1) Östlich der Linie zwischen Lindesnes und Hanstholm.

(2) Von denen 1.570 t nördlich von 60°N und westlich von 2° Ost und 90t südlich von 60°N gefangen werden müssen.

(3) Von denen nicht mehr als 1.000t in ICES-Bereich VIa gefangen werden dürfen.

(4) Östlich der Mittellinie.

(5) Von denen 70t westlich der Mittellinie (kanadische Zone) und 620t östlich der Mittellinie und südlich von 68°N gefangen werden müssen.

(6) Abzüglich der in der kanadischen Zone gefangenen Mengen.